



**Datenschutzreglement**  
**der**  
**Einwohnergemeinde Wikon**

**vom 23. April 1991**

## Die Gemeindeversammlung von Wikon erlässt

gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, insbesondere § 11 betreffend die Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle, § 14 die Gemeinde-Registerführung, sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991

folgendes Reglement:

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinderecht zur Regelung überlassen sind.

### **Art. 2 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle**

1. Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.
2. Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort oder Staatsangehörigkeit, über die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie über den Ort und das Datum des Zuzuges und des Wegzuges.
3. Die Auskünfte gemäss Ziffer 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.
4. Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle
  - Namen
  - Vornamen
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum
  - Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin als Einzel- oder als Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien; ihnen können zudem diese Grunddaten der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;
- b) an die bei der Gemeindeganzlei Wikon gemeldeten Ortsvereine und Organisationen mit
  - Kulturellem
  - Gesellschaftlichem
  - Wohltätigem
  - Wissenschaftlichem

Zweck.

5. Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Ortsorganisation die gemäss Ziffer 4b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung einer schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.
6. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Ziffer 4b auch auf auswärtige Organisationen ausdehnen, wenn sie eine der aufgeführten Zielsetzungen aufweisen.
7. Die Empfänger von Personendaten können schriftlich verpflichtet werden, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

### **Art. 3 Veröffentlichung von Personendaten**

Die Gemeindekanzlei ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in den Lokalzeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben:

- a) Geburten, Eheverkündungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung
- b) Geburtstage der über 70jährigen im Sinne einer Gratulation
- c) Name und Adresse der Jungbürger
- d) Name und Adresse der in der Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne einer Begrüssung.

### **Art. 4 Sperre von Personaldaten**

1. Jede Person kann bei der Gemeindekanzlei schriftlich das Bekannt geben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
2. Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden, als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtsatz zum Bekannt geben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht. (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

### **Art. 5 Dienstleistungen**

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. Druck von Adresstiketten).

### **Art. 6 Gebühren**

Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte fest.

#### **Art. 7 Register über die Datensammlungen**

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Gemeindekanzlei geführt.

#### **Art. 8 Ausführungsvorschriften**

Der Gemeinderat hat, soweit notwendig, für den Vollzug des Kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften zu erlassen.

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 23. April 1991.

#### **Namens der Gemeindeversammlung**

Der Gemeindepräsident  
*sign. F. Pfenniger*

Die Stimmzähler  
*sign. V. Schenker*  
*sign. R. Leupi*

Der Gemeindeschreiber  
*sign. H. Arnold*